



Schießstandordnung des Jagd-Schützenvereines St. Hubertus

- Jeder Schütze unterwirft sich den Bestimmungen der Schießstandordnung des Jagd-Schützenvereines St. Hubertus.
- Personen, welche mit einem Waffenverbot bzw. vorläufigem Waffenverbot (§§12 u.13 WaffG 1996) belegt sind, ist die Benützung des Schießstandes ausnahmslos verboten.
- Schützinnen und Schützen müssen ausreichend gegen Unfälle und Haftpflichtfolgen versichert sein.
- Alle Waffen sind ausnahmslos mit geöffnetem Verschluss oder gebrochen zu tragen, abzustellen oder abzulegen.
- Am Schießstand dürfen Waffen ausschließlich ohne Gewehrriemen verwendet, abgestellt bzw. abgelegt werden.
- Das Laden und Entladen sowie Zielübungen sind nur am Kugelstand (Büchenschießen) oder dem Standbereich (Flintenschießen), in Richtung Geschoßfang/Schussrichtung gestattet.
- Am Büchsenstand darf ausnahmslos nur Munition, die für die Jagd erlaubt ist, verwendet werden. Auf den Wurfscheibenständen ist ausnahmslos eine Schrotgröße bis max. 2,5mm erlaubt. Dies gilt auch für den Kipphasenstand. Das Abfeuern von Flintenlaufgeschossen und Leuchtspurmunition ist verboten!
- Am Kugelstand sind ausnahmslos nur Jagdwaffen, das sind Repetier- bzw. Kipplaubbüchsen, mit jagdlicher Optik erlaubt. Ohne jagdliche Optik ausschließlich am 50m Stand und nur mit Genehmigung der Standaufsicht!
- Verboten sind grundsätzlich alle Waffen die gemäß WaffG 1996, § 17, unter die Kategorie A fallen (ausgenommen genehmigte Schalldämpfer) sowie die Verwendung von halbautomatischen Waffen (Büchsen und Flinten) und Karabiner mit offener Visierung!

- Schusswaffen dürfen grundsätzlich nur mit einer Patrone (Flinten mit zwei Patronen) geladen werden und die Waffen sind nach der Abgabe des Schusses zu öffnen und zu entladen. Waffen dürfen nur abgelegt bzw. abgestellt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse geöffnet oder gebrochen sind.
- Im Fall von Ladehemmungen und sonstigen Waffengebrechen ist unverzüglich die Standaufsicht zu verständigen.
- Grundsätzlich muss die Mündung immer so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet, bzw. verletzt werden kann.
- Beschädigungen der Anlage(n) sind sofort der Standaufsicht zu melden.
- Auf allen Schießständen ist ein Gehörschutz zu tragen. Auf den Wurfscheibenständen zusätzlich eine Schießbrille (Schutzbrille), eine Schießkappe (Schirmkappe) wird ausdrücklich empfohlen.
- Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen, in leichtfertiger Weise andere gefährden oder sonst widerrechtlich handeln, sind vom Stand zu verweisen, wobei die Standgebühr verfällt.
- Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen mit Kindern und Jugendlichen sind zu beachten.
Eltern haften für ihre Kinder. Es gilt besondere Sorgfaltspflicht!
- Hundehalter haften für mitgebrachte Hunde, es gilt absolute Leinenpflicht.
- Schießen und Hantieren mit Waffen und Munition unter Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamenteneinfluss ist untersagt.
- Das Rauchen auf den Schützenständen ist untersagt.
- **Jeder Schütze ist für sein Verhalten auf der Schießanlage selbst, insbesondere für sein Verhalten mit der Waffe und für den von ihm abgegebenen Schuss, verantwortlich und haftet für alle entstandenen Schäden, sowohl zivil - als auch strafrechtlich.**
- **Der Schützenverein haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die von Benützern der Schießstätte verursacht werden und auch nicht für Schäden, die von Leuten des Vereins schuldlos oder nur leicht fahrlässig verursacht werden.**
- **Der Schütze bzw. Geschädigte verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Verein und seine Organwalter, sofern der Schaden von ihnen nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wird.**